**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**für den Umbau der 110-kV-Leitung Bremervörde – Nenndorf, LH-14-1065
und Anschluss des UW
Beckdorf durch den Neubau der 110-kV-Leitung Abzweig Beckdorf, LH-14-1252**

**Aktenzeichen: 4120-05020-110-kV-Anbindung UW Beckdorf**

 I.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Errichtung der 110-kV-Leitung Abzweig Beckdorf, LH-14-1252, eine standortbezogene Vorprüfung nach §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschafts-bestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Naturparke, Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind innerhalb des Untersuchungsgebiets oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden und werden weder direkt noch indirekt durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Somit finden sich im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Auch hinsichtlich der Änderung der 110-kV-Leitung Bremervörde – Nenndorf durch den standortgleichen Ersatzneubau des Kreuztraversenmastes 179n besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, denn insoweit ist lediglich eine standortnahe Maständerung im Sinne des § 43f Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1c NABEG geplant. Auch die weiteren Voraussetzungen nach § 43f Abs. 2 Satz 4 EnWG liegen vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten ist – auch im Zusammenwirken mit der Errichtung des Umspannwerks Beckdorf – nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 4,6 km östlich, das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ca. 8,4 km südlich des geplanten Vorhabens, so dass schon aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können. Das Gleiche gilt für einen ca. 7,9 km südöstlich des geplanten Vorhabens liegenden wertvollen Bereich für Gastvögel. Schließlich befinden sich in einer Entfernung von etwa 880 m südwestlich des Vorhabensbereichs Moorflächen, die als wertvolles Gebiet für Brutvögel ausgewiesen sind. Auch hier erwartet die Zulassungsbehörde keine Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen sind vor dem Hintergrund, dass ein bestehender Mast standortgleich in nahezu gleicher Höhe neu errichtet wird, nicht relevant. Vorhabensbedingt kommen allenfalls bauzeitliche Störungen in Betracht. Diese werden jedoch unter Berücksichtigung der geringen räumlichen Umfangs und des temporären Charakters der Baumaßnahme sowie der - zumindest weitgehend - außerhalb der Brutzeit stattfindenden Bautätigkeit und nicht zuletzt aufgrund der Entfernung zum für Brutvögel wertvollen Gebiet als insgesamt nicht erheblich betrachtet. Diese Einschätzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Stade – Naturschutzamt) geteilt.

Für das Vorhaben wird somit festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 24.02.2023

gez.

Dierken